

Satzung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Nordstadt.Mehr.Wert".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
Der Verein wurde am 19. Januar 2017 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist, die Förderung
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gbieten der Kultur und des Völkerverständigungsedankens;
 - der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 - der Kriminalprävention;
 - von Jugend- und Altenhilfe;
 - von Kunst und Kultur;
 - des Sports;
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Entwicklung und Förderung von Ideen und Maßnahmen aus dem Stadtteil Nordstadt auf den Gebieten Bildung, Kultur, Soziales, Infrastruktur, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie die Verbesserung allgemeiner Lebensbedingungen.

Weckung des Interesses von Einwohnerinnen und Einwohnern an den Vorgängen und Entwicklungen im Stadtteil Nordstadt sowie Unterstützung ihrer Eigeninitiative zur Verbesserung des Lebensumfeldes im Stadtteil. Förderung der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung und der kulturellen Entwicklung im Stadtteil Nordstadt sowie des allgemeinen bürgerschaftlichen Engagements, die Besonderheiten und die Eigenständigkeit des Stadtteils Nordstadt zu wahren, das interkulturelle Zusammenleben sowie Heimat- und Geschichtsbewusstsein zu fördern und die Förderung des solidarischen Miteinanders aller im Stadtteil Nordstadt lebenden Menschen.

Unterstützung der Kommunikation und Vernetzung der im Stadtteil tätigen Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen und einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner durch Veranstaltungen, Informationsmaterialien, Internetplattformen, Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten und andere geeignete Maßnahmen.

Zusammenarbeit mit den in Hildesheim ansässigen oder dort schwerpunktmäßig tätigen Vereinen und Verbänden, Koordination gemeinsamer Anliegen und Vernetzung mit bestehenden Strukturen.

Förderung von Begegnungsmöglichkeiten von Einwohnerinnen und Einwohnern, wie Straßenfeste, Wochenmärkte oder die geeignete Gestaltung öffentlicher Flächen.

Satzung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

Anregungen und Anfragen an die zuständigen Behörden und politischen Gremien die der Verwirklichung notwendiger Maßnahmen für den Stadtteil dienlich sind.

Durchführung von eigenen Veranstaltungen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die das Nähere zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge regelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus

- a) 1. Vorsitz
- b) 2. Vorsitz
- c) Schriftführung
- d) Kassenführung
- e) ein, drei oder fünf Beisitzer oder Beisitzerinnen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Gemeinsam mit diesen bildet er den erweiterten Vorstand.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/-in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden abwesend, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht zeitgleich Vorstandsmitglieder sind. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und soweit hierfür erforderlich die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Satzung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Erstellung oder Änderung der Beitragsordnung
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung, z.B. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medienvertreter/innen beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Satzung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Tagesordnung, einschließlich der Anträge zu ihrer Änderung, die ggf. erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zuvor angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es gemäß des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Stadtteil Nordstadt zu verwenden hat.

Hildesheim, 17. Mai 2017